

schuf er sich durch seine Sittenstrenge auch Feinde, deren Zahl schnell wuchs und die es 1538, als einige kirchliche Streitigkeiten unter den Reformierten auf die Spitze getrieben worden waren, durchzusetzen wußten, daß er wie auch die Prediger Farel und Corauld (Caraud) aus der Stadt gewiesen wurden. Cv brach nach Basel auf und ging von da nach Straßburg, wo er Prediger der reformierten Gemeinde wurde, auch an der dortigen Universität theologische Vorlesungen hielt. Von Straßburg aus, wo er übrigens mit einer Witwe Idelette von Bures die Ehe schloß, trat er mit den deutschen Reformatoren in Verbindung. So kam er auf den Religionsgesprächen zu Worms und Regensburg namentlich zu Melancthon in Beziehung.

Indessen hatten sich die Genfer, welche die Vertreibung ihrer reformierten Prediger bereuten, mehrmals mit der Bitte um Rückkehr an Cv gewendet. Im Jahre 1541 kam er diesem ihrem Wunsche nach, um alsbald die Genfer Kirchen- und Staatsregierung von Grund auf zu reformieren. Er schuf die sog. Presbyterialverfassung. Die Gemeinde wählte Älteste, um ihre Angelegenheiten zu leiten. Außerdem bestand ein aus zwölf weltlichen und sechs geistlichen Mitgliedern zusammengesetztes Konsistorium, an dessen Spitze Cv selbst zu stehen pflegte und dem vor allem die Funktionen eines Sittengerichts oblagen. Die ungemessene Sittenstrenge aber, die Cv hierbei neuerdings walten ließ, schuf ihm bald abermals zahlreiche Feinde. Es entstand die Libertinenpartei, die aber diesmal offiziellen Einfluß nur in schwachem Maße erlangte. Immerhin versuchte sie im Jahre 1555 einen Aufbruch, der damit endete, daß eine Anzahl ihrer Führer hingerichtet wurde. Schon vorher aber, 1553, hatte Cv bewiesen, daß er gesonnen war, seine religiöse Meinung nötigenfalls mit den allerschärfsten Mitteln zu vertreten. Am 27. Okt. 1553 fand in Genf die Hinrichtung Michael Servets statt, der sich durch seinen Angriff auf die Lehre von der Dreieinigkeit verhaßt gemacht hatte und dessen Verurteilung zur Todesstrafe auf dem Scheiterhaufen nicht zuletzt auf den Umstand zurückzuführen war, daß Calvin an ihm vorgenommene Bekehrungsversuche ohne Erfolg blieben.

Im Jahre 1558 wurde auf Cvs Anregung in Genf ein Gymnasium errichtet, aus dem

bald darauf eine Universität hervorging, die hernach den Zentralpunkt für die Bestrebungen der reformierten Kirche bildete.

Cv starb in Genf am 27. Mai 1564.

Heils Calvin kirchenrechtliche Ziele. Theol. Zeitschrift aus der Schweiz 10 83; Choulay La théologie & Genève au temps de Calvin, 37; Calvin coere, edd. Baum, Curial, Roß, in Corp. Ref. 58 Bde. 84—90; Erlachens Bibliographia Calviniana, 60; Kampschulte Joh. Calv., 2, 68—99; L'Etat civitain & Genève au temps de Th. de Bea., 65. Vgl. auch die Lehrbücher von Franck, Friedberg, Rohm und Zorn.

Knecht.

Calvo, Carlos, * 26. Febr. 1824 zu Buenos Aires, war lange im diplomatischen Dienste seines Vaterlandes tätig und † am 4. Mai 1893 in Paris. Er gehört zu den Mitbegründern des Institut de droit international und hat in seinen völkerrechtlichen Werken die Wissenschaft des positiven Völkerrechtes vielfach bereichert.

Er veröffentlichte u. a.: Recueil complet des traités . . . et autres actes diplomatiques de tous les États de l'Amérique latine compris entre le golfe de Mexique et le cap Horn depuis 1493 jusqu'à nos jours, Paris 62—69, 11; Annales historiques de la Révolution de l'Amérique latine depuis 1808, Paris 64—67, 5; Le droit international théorique et pratique, 1—5^a, 6^{me}, Supplément général, Paris, Berlin 87—96; Dictionnaire de droit international public et privé, Berlin, Paris 85, 2.

Bogeng.

cambium Wechsel (s. d.).

camera apostolica s. curia Romana. **camerlengo** ist ein Kardinal, der sede vacante das Kardinalskollegium leitet.

Canada, englische Kolonie mit eigener Verfassung, s. Hamilton bei Posener Staatsverfassungen des Erdballs, 1909.

cancellaria apostolica s. curia Romana.

candidatus (RR), ein weißgekleideter kaiserlicher Beamter (quaestor).

canon s. Corpus iuris canonici.

canonisatio (kathKR), Heiligpreisung.

Canton, Einzelstaat der Schweiz (s. d.).

capacitas (RR), Fähigkeit, aus einem bestimmten Nachlasse etwas zu erwerben; s. Erbfähigkeit.

capella, kleines Heiligtum, so genannt nach der capa des heiligen Martin von Tours; vgl. KfHandb. 1 308. p.

capellanus, Kaplan.

capite censi, der Kopfsteuer unterworfen, nach der serbianischen Verfassung die Angehörigen der 193. Zenturie.

Capito s. Sabinianer.

capitula (deutschR) sind königliche Verordnungen in der Zeit der Karolinger; die einzelne Verordnung hieß capitulare